

Florian Hubert

Recht als Sprachspiel

Das Völkerrecht und die Implikationen
von Normkontestation durch die Annexion der Krim

Florian Hubert

Recht als Sprachspiel

Florian Hubert

Recht als Sprachspiel

**Das Völkerrecht und die Implikationen
von Normkontestation durch die Annexion der Krim**

Mit einem Vorwort von Gunther Hellmann

Tectum Verlag

Florian Hubert

Recht als Sprachspiel. Das Völkerrecht und die Implikationen
von Normkontestation durch die Annexion der Krim

© Tectum – ein Verlag in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020
eBook 978-3-8288-7519-7

(Dieser Titel ist zugleich als gedrucktes Werk unter der ISBN
978-3-8288-4486-5 im Tectum Verlag erschienen.)

Alle Rechte vorbehalten

Informationen zum Verlagsprogramm finden Sie unter
www.tectum-verlag.de

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben
sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Wenn ich der Regel folge, wähle ich nicht. Ich folge der Regel *blind*.

(Wittgenstein, PU: §219)

„Um eine Praxis festzulegen, genügen nicht Regeln, sondern man braucht auch Beispiele. Unsre Regeln lassen Hintertüren offen, und die Praxis muss für sich selbst sprechen. Wir lernen die Praxis des empirischen Urteilens nicht, indem wir Regeln lernen; es werden uns Urteile beigebracht und ihr Zusammenhang mit andern Urteilen. Ein Ganzes von Urteilen wird uns plausibel gemacht.“

(Wittgenstein, ÜG: §§139, 140)

„Hier stoßen wir auf eine merkwürdige und charakteristische Erscheinung in philosophischen Untersuchungen: Die Schwierigkeit – könnte ich sagen – ist nicht, die Lösung zu finden, sondern, etwas als die Lösung anzuerkennen, was aussieht als wäre es erst die Vorstufe zu ihr. Wir haben schon alles gesagt. – Nicht etwas, was daraus folgt, sondern eben *das* ist die Lösung!“

(Wittgenstein, Z: §314)

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort von Gunther Hellmann.....	XI
1. Einleitung	1
2. Das Forschungsinteresse.....	5
3. Die Annexion der Krimhalbinsel 2014	7
4. Kontestations- und praxistheoretische Normenforschung.....	9
4.1 Normkontestationsforschung	13
4.2 Legal Theory	16
4.3 Praxistheoretische Normenforschung.....	17
4.4 Schlussfolgerungen aus dem Forschungsstand.....	20
5. Normverständnis mit Wittgenstein	23
6. Forschungsvorhaben: Rekonstruktive Forschungslogik.....	31
6.1 Epistemologischer und ontologischer Analyserahmen	32
6.2 Die Methode der Grounded Theory	36
6.3 Auswahl des Datenmaterials und „Theoretical Sampling“	40
6.4 Konkretisierung der Grounded Theory Methode für das eigene Vorhaben	40
7. Datenmaterial und Kodierschritte	43
7.1 Erstes offenes Kodieren	43
7.2 Zweites offenes Kodieren	43
7.3 Erstes axiales Kodieren	44
7.4 Drittes (erneut) offenes Kodieren.....	44
7.5 Zweites axiales (und offenes) Kodieren	44
8. Das Sprachspiel der Souveränität im Kontext der Krimannexion 2014-2019.....	47
8.1 Grundlegende Aspekte	47
8.1.1 Rechtsobjekt	47
8.1.1.1 Souveränitätsnorm als Garantie zur Souveränität	48

8.1.1.2 Souveränitätsnorm als Mittel zur Souveränität	53
8.1.2 Rechtssubjekt.....	58
8.1.2.1 Staatsvolk.....	59
8.1.2.2 Regierungen.....	64
Regierungen allein als Rechtssubjekte im Sinne des Völkerrechts.....	64
Kulturell-historischer Aspekt einer Rechtssubjektfähigkeit	67
8.1.3 Rechtsquellen	73
8.1.3.1 Positives Völkerrecht.....	73
Anerkennung ausschließlich positiver Völkerrechtsinterpretationen	73
Anerkennung (auch) nicht-positiver Völkerrechtsinterpretationen	78
8.1.3.2 Historische Rechte	81
8.2 Souveränitätsverletzung	87
8.2.1 Militärische Intervention	87
8.2.1.1 Geteilte Überzeugung einer Souveränitätsverletzung durch Gewaltintervention	88
8.2.1.2 Keine Militärische Intervention durch fehlende Souveränität	90
8.2.1.3 Ausschließlich militärische Intervention ...	92
8.2.2 Kulturell-Politische-Intervention	95
8.2.2.1 Souveränitätsverletzung der politischen Integrität der Ukraine.....	95
8.2.2.2 Souveränitätsverletzung der (russischen) ethnisch-kulturellen Integrität	99
8.2.2.3 Bevölkerungsschutz: Ethnisch-Zugehöriger Staat	101
9. Schlüsselkategorien.....	111
Die verschiebende Rolle historischer Rechte „bald hier, bald dort“	112

Gegenwärtige Spannungslinie des Völkerrechts: Zwischenstaatliches Mittel oder kollektive Garantie	119
10. Konklusion	123
Literatur- und Quellenverzeichnis	127
1. Primärquellen.....	127
2. Literaturverzeichnis.....	128
Anhang	137
Abbildung 1: Systematische Übersicht des kodierten Datenmaterials.....	137
Abbildung 2: Dokumenten-Zuordnung der im Text direkt zitierten Codes.....	139

Vorwort von Gunther Hellmann

Die vorliegende Studie von Florian Hubert, ursprünglich als Master-Abschlussarbeit am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Goethe Universität Frankfurt eingereicht, knüpft an aktuelle Debatten der Normenforschung an und entwickelt im Anschluss an Ludwig Wittgenstein und die pragmatistische Sozialtheorie einen eigenständigen Zugriff auf Fragen der Implikationen normkontestierenden Handelns. Am konkreten Beispiel der Annexion der Krim wird gezeigt, wie Kontestationsforschung in einer rekonstruktiven Forschungslogik und gestützt durch die Methodologie der Grounded Theory alternativ betrieben werden kann. Dabei wird ein originelles Verständnis von ‚Normen‘ entwickelt, das diese im Anschluss an Wittgenstein als Sprachspiele begreift.

Angesichts der Intensität, mit der die Ukrainekrise und die Annexion der Krim die Weltpolitik erschüttert haben, stellt sich nicht nur die Frage nach sicherheitspolitischen Implikationen für Europa und die globale Konkurrenz der Großmächte, sondern auch, welche Folgen diese Interventionen für das Völkerrecht selbst haben: In welchen Zusammenhängen werden Normen wie jene der ‚Souveränität‘ oder der ‚territorialen Integrität‘ von Völkerrechtssubjekten *eingeklagt* oder *bestritten*, im Sinne Wittgenstein’scher Sprachphilosophie also ‚gebraucht‘ und damit eben auch beständig *fortgeschrieben*? Mit diesem Fokus unternimmt die Arbeit den Versuch, ‚das große Bild‘ der Implikationen des ‚Sprachspiels der Souveränität‘ im Zuge der Annexion der Krim im Zusammenhang zu rekonstruieren. In der nötigen Differenziertheit kann so die kontinuierliche (Re-) Produktion zentraler Normen des Völkerrechts in ihrer Praxis und im Zusammenhang ihrer politischen und rechtlichen Kontexte aufgezeigt werden. Leser*innen gewinnen einen auf eine Vielzahl von Verweisen (z.B. Protokolle des UN-Sicherheitsrats) gestützten Einblick, welche Rolle jeweils *zeitgenössisch* artikulierten Interpretationen des Völkerrechts einnehmen oder welche neuen Lesarten oder auch Kontinuitäten im Verständnis der ‚Schutzverantwortung‘ möglich sind – einer Norm, der Staaten wie Russland oder China bislang ausschließlich ablehnend gegenüberstanden.

Florian Hubert leistet damit zugleich einen innovativen Beitrag zur derzeit intensivierten Debatte um eine angemessene Theoretisierung ‚inter-nationaler‘ politischer ‚Praxis‘ jenseits dominanter Formen subsumptionslogischer IB-Forschung. Diese tragen nicht nur immer schon ein aus einer externen Beobachterperspektive generiertes, vermeintliches ‚Wissen‘ über einen dingähnlichen *Gehalt* von Normen an die

Forschung heran, sondern unterstellen oft auch irreführenderweise eine kausale Abfolge von Normaktualisierung als *Ursache* für ein nachgängiges Handeln. Hubert kontrastiert seinen Zugriff dabei sowohl zur Normenforschung im ‚Mainstream‘ der IB, wie auch zu in ähnlicher Weise subsumptionslogisch verfahrenen Ansätzen des sogenannten *practice turn*, die zwar hier und da ebenfalls auf ein ‚in use‘-Vokabular über Normen und ‚Praxis‘ rekurren, dabei zumeist aber auf den ‚Gebrauch‘ von Normen verweisen und damit genau jene zeitliche Abfolge insinuieren, die Wittgenstein genauso wie Pragmatisten wie John Dewey, Richard Rorty oder Robert Brandom als irreführend verwerfen. Regelbefolgung beschreibt nämlich kein kausales Verhältnis, sondern eine Praxis *im Hier und Jetzt* (‚Wenn ich einer Regel folge, wähle ich nicht. Ich folge der Regel *blind*‘ wie Ludwig Wittgenstein in den Philosophischen Untersuchungen festhält (§219)).

Kurzum, mit seiner Master-Arbeit leistet Florian Hubert damit auf einem Qualifikationsniveau *unterhalb* der Promotion einen genauso originellen wie wichtigen Beitrag für die Verknüpfung der Normenforschung mit der Sprachphilosophie Wittgensteins. Dass in diesem Zusammenhang Parallelen zu den Arbeiten von Friedrich Kratochwil einfallen, der diese Verknüpfung am eindrucklichsten in seinen beiden neueren Büchern ‚The Status of Law in World Society‘ (2014) und ‚Praxis. On Acting and Knowing‘ (2018) herausgearbeitet hat, unterstreicht die herausragende Qualität der vorliegenden Arbeit. Mit diesem Zugriff werden zudem falsche Dualismen wie sie in Teilen der *practices*-Forschung gepflegt werden (etwa: routinisierte ‚Praktiken‘ *versus* kreative ‚Praxis‘) umgangen. Gerade an der Schnittstelle zwischen IB-Normenforschung und Völkerrechtswissenschaft, die sich aufgrund spezifischer disziplinärer Denk- und Argumentationsweisen oftmals wechselseitig mit Unverständnis begegnen, eröffnen sich damit Chancen eines offeneren transdisziplinären Dialogs. Nur wenige Master-Arbeiten liefern vergleichbare Impulse für die breitere wissenschaftliche Forschung wie dies hier der Arbeit von Florian Hubert attestiert werden kann.

Frankfurt am Main, Mai 2020

1. Einleitung¹

Die Internationalen Beziehungen sehen sich in jüngerer Zeit neuen Tendenzen gegenübergestellt, die unter den Begriffen Norm Decay, Regression oder Backlash diskutiert werden (Deitelhoff/Zimmermann 2019; Wiener 2014; McKeown 2009). Im Zentrum der darüber geführten Debatte steht die Irritation, dass internationale Akteure zunehmend als internalisiert geglaubte Normen wieder in Frage stellen, kritisieren oder kontestieren und das daraus resultierende Forschungsinteresse, welche Implikationen ein solches Handeln für internationale Normen und das Völkerrecht nach sich zieht. Unklar erscheint hier, wie Normen grundsätzlich verstanden werden müssen, wenn sie in solchen Situationen offenbar keine strikt kausalen Ursachen für nachfolgendes Handeln darstellen, aber auch, wie diese durch kontestierende (Re-)Interpretation in der Staatenpraxis möglicherweise selbst fortgeschrieben werden. Die Annexion der ukrainischen Krimhalbinsel durch die Russische Föderation lässt sich als einen solchen Fall der Normkontestation verstehen, indem eine ganze Reihe zwar immer wieder umstrittener, aber dennoch über die UN-Charta als institutionalisiert geltender Normen wie die der *Souveränität* oder *territorialen Integrität* von einem zentralen Akteur fundamental herausfordert werden. Dabei geht es nicht nur darum, dass eine solche Intervention aus der Sicht der überwiegenden Staaten der internationalen Gemeinschaft (UNGV Resolution 68/262) ‚offensichtlich‘ gegen geltendes Völkerrecht verstößt. Vielmehr reklamiert auch Russland als ständiges Mitglied des UN-Sicherheitsrates diese Prinzipien für sich und stellt Interpretationen des Völkerrechts

¹ Ich danke Gunther Hellmann für die Betreuung dieser Arbeit, wertvollen Hinweisen zum tieferen Verständnis der Sprachphilosophie Ludwig Wittgensteins sowie dem dankenswerten Verfassen dieses Vorwortes. Nicole Deitelhoff danke ich für die Zweit-Begutachtung sowie eine ausgesprochen bereichernde normtheoretische Diskussion in ihrem Kolloquium.

bereit, dessen Implikationen ebenso relevant wie unklar erscheinen. Verändert sich dadurch das Völkerrecht oder dessen Status in einer stabil geglaubten internationalen Ordnung?

Die Normenforschung übersetzt diese Irritation bislang weitestgehend in die – hier als missverständlich kritisierte – Frage, wann in Folge dessen mit einer *Schwächung oder Stärkung* von Normen gerechnet werden kann (Deitelhoff/Zimmermann 2013a; 2019; Arcudi 2016; Hurd 2013) und wie das Verhältnis von *Akteur und Struktur* vor diesem Hintergrund theoretisch neu gedacht werden muss (Adler/Pouliot 2011; Bueger/Gadiner 2014; Lesch 2016). Grund einer Irritation sind hier implizierte Vorstellungen bisheriger Wirkungsbeschreibungen in konstruktivistischer Forschung, die auf der Gegenseite auch die epistemische Kritik erneuern, ob Normen als soziale Konstrukte überhaupt in kausalanalytischen Zusammenhängen beschrieben werden können (Kratochwil/Ruggie 1986: 767; Kratochwil 2018: 173). Zwar scheint es auch für den Fall der Annexion der Krim und ihrer völkerrechtlichen Aushandlung zunächst plausibel, die Irritation in das Begriffspaar von Schwächung oder Stärkung zentraler Normen oder gar des Völkerrechts insgesamt zu übersetzen. Das ist zumindest der Fall, folgt man dem gängigen Verständnis von Normen, die als *external causes* soziales Verhalten anleiten und einen überzeugten Akteur dazu bewegen, sich im Sinne dieser zu verhalten². Subsumiert man unter einer solchen vermeintlich klaren Definition den vorliegenden Fall, scheint nämlich fraglich, ob fundamentale Normen an Akzeptanz und Relevanz verlieren, wenn sie auf das Handeln zentraler Akteure offenbar keinen kausalen Einfluss (mehr) haben? Die Irritation wird aber auch deswegen überhaupt erst in *diese* Frage übersetzt, weil damit zugleich von einem Normkern oder fest etablierten (Rechts-) Praktiken ausgegangen wird, die in Folge eines vorangegangenen Aushandlungsprozesses bereits weitestgehend festlegen, was die Norm eigentlich *ist*. Damit werden theoretisch zwar auch bleibende Auslegungsspielräume eingeräumt, gerade diese aber als auf eine noch normerhaltende Reduktion limitiert betrachtet. Wird darüber hinaus der Kern selbst in Frage gestellt, wird eine Schwächung nahegelegt (bspw. Deitelhoff/Zimmermann 2013a; Arcudi 2016). Das insinuiert eine zeitliche Abfolge, in der eine Regel oder Norm kausal ursächlich für ein *nachfolgendes* Handeln betrachtet wird und diese Kausalität in einer Situation der Kontestation gestört zu

² So lautet die gängigste Definition von Normen in den IB nach Finnemore und Sikkink (1998: 891): „Standard of appropriate behaviour for actors with a given identity“.

sein scheint. Dass ein solches Normverständnis zwar plausibel *erscheint*, in sich aber starke Missverständnisse in der Beschreibung von Sprach- und Rechtspraxis birgt, ist Ausgangspunkt dieser Arbeit.

Diese Arbeit teilt die grundlegende Frage nach Implikationen normkontestierenden Handelns für das Völkerrecht, kritisiert aber sowohl ein solches kausalanalytisches Verständnis als auch die Übersetzung der Frage in die konkrete Dichotomie nach Stärkung oder Schwächung. Beides, so das einsteigende Argument, stellt sich in dieser Form nur aus einer metaphysischen Theoretisierung heraus, die im doppelten Sinne missverständlich ist. *Erstens* haben Normen³ als soziale Konstrukte keinen ontologischen Status, weswegen die bloße Unterscheidung von noch auslegbaren und damit neu konstruierbaren Elementen einerseits und einem diesem Prozess in gewisser Weise entzogenen Normkern andererseits, unplausibel wird. Zwar haben internationale Verträge oder andere (schriftliche) Formen von Normsätzen insofern ontologischen Status, als dass sie im wahrsten Sinne des Wortes etwas *greifbar* formuliert auf Papier gebracht haben. Wie sie dann in der Praxis Gestalt annehmen ist damit aber schon wegen einer grundsätzlichen Offenheit keinesfalls festgelegt und determiniert nicht, was *ist*, sondern konstituiert eine Bedeutung erst *im Gebrauch* immer wieder neu. Hieran schließt die Arbeit mit der Entwicklung eines alternativen Normverständnis im Anschluss als Ludwig Wittgenstein an und argumentiert, dass durch die Auflösung der künstlichen Trennung von ‚der Norm‘ einerseits und ihrer ‚Anwendung‘ andererseits, die Frage nach Implikationen normkontestierenden Handelns rekonstruktiv erforscht werden kann. *Zweitens* ist dann aber auch die Schlussfolgerung, nach Schwächung oder Stärkung zu fragen unpassend, weil völlig unklar ist, was als Referenzpunkt für eine solche Unterscheidung dienen soll, noch, warum ausgerechnet diese Frage dazu geeignet ist, eine Irritation nach möglichen Implikationen zu befriedigen. ‚Stärkung und Schwächung‘ scheint vielmehr eine missverständliche Dichotomie weiterzuführen, die sich in der Praxis des Völkerrechts so nicht stellt: Wenn Recht immer zwingend interpretiert und re-interpretiert und nicht einfach ‚out there‘ gefunden wird, befindet sich Völkerrecht (und internationale Normen) in einem *fortwährenden* Konstituierungsprozess darüber, was

³ Und infolgedessen scheint bereits das Vokabular, von ‚der Norm‘ zu sprechen, missverständlich.